
30.06.2025

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 19**

33. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
30.06.2025	Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (ZuS-THB) vom 11.06.2025	5567

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (ZuLS-THB) vom 11.06.2025

Auf Grund der

- § 9 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptberufliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV vom 20. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 85]),
- § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32 und
- § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung (GrO) vom 18.11.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659)

erlässt der Senat mit Beschlussfassung vom 11.06.2025 folgende Zulagensatzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
 - § 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
 - § 4 Vergabe und Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen
 - § 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben
 - § 6 Forschungs- und Lehrzulagen
 - § 7 Besoldungsanpassungen und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
 - § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen
- Anlage: Bewertungskategorien und Stufen

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, sofern diese Personen nach der Besoldungsordnung W besoldet oder vergütet werden.
- (2) Die Wirkungen der in dieser Satzung getroffenen Regelungen werden spätestens fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten durch den Senat überprüft.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der betreffenden Dekanin oder des betreffenden Dekans unter beratender Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 2 Abs. 1 HLeistBV ausgehandelt werden.
- (2) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der betreffenden Dekanin oder des betreffenden Dekans und unter Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 2 Abs. 1 HLeistBV gewährt werden, wenn der schriftlich erteilte Ruf an eine andere Hochschule oder das glaubhafte schriftliche Einstellungsangebot einer anderen Arbeits- oder Dienststelle vorgelegt wird. Das besondere Interesse an der Person muss durch die Dekanin oder den Dekan dargelegt und die Entscheidungsgründe aktenkundig gemacht werden.
- (3) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können unbefristet oder zunächst befristet für drei Jahre gewährt werden. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach und das besondere Gewinnungsinteresse der Hochschule / des Fachbereichs zu berücksichtigen.
- (4) Werden die Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen befristet gewährt, ist eine schriftliche Zielvereinbarung abzuschließen. Die unbefristete Weitergewährung befristeter Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen muss spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Dekanin oder den Dekan beantragt werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. Bei der Entscheidung ist die Erfüllung der Zielvereinbarung zu berücksichtigen. Es ist weiterhin die dienstliche Aufgabenerfüllung nach § 44 BbgHG zu prüfen. Nach der Entscheidung ist diese gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Präsidentin oder dem Präsidenten zu entscheiden. Eine befristete Weitergewährung von Leistungsbezügen ist möglich, sofern während des Befristungszeitraums die Erfüllung der Zielvereinbarung aus nicht zu vertretenden wichtigen Gründen unmöglich war. Die wichtigen Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Dauer der befristeten Weitergewährung soll nicht erheblich über dem Zeitraum liegen, für den die wichtigen Gründe vorlagen.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 32 BbgBesG i. V. m. § 3 HLeistBV können für besondere Leistungen in den Kategorien „Lehre“, „Forschung“, „Weiterbildung“, „Nachwuchsförderung“ und „Kunst“ gewährt werden, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.
- (2) In der Lehre können erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen insbesondere in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
 1. Ergebnisse von Lehrevaluationen
 2. Beiträge zur Weiterentwicklung von Curricula
 3. Beiträge zur Organisation und Weiterentwicklung des Studienbetriebs
 4. nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen

5. Auszeichnung mit Lehrpreisen
 6. Teilnahme an oder Durchführung von hochschuldidaktischen Weiterbildungen
 7. Beiträge zur Erfüllung von Hochschulverträgen
- (3) In der Forschung können erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen insbesondere in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
1. Aufbau und Leitung von nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Instituten
 2. Aufbau und Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen
 3. Einwerbung von Drittmitteln
 4. Publikationen in ausgewiesenen Fachzeitschriften, auch Open Access, oder Vorträge auf ausgewiesenen Fachtagungen
 5. Preise und Auszeichnungen
 6. Förderung von Gründungsaktivitäten
 7. Wissenschaftliches Wirken in die Region und die Gesellschaft
 8. Beiträge zur Erfüllung von Hochschulverträgen
- (4) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Weiterbildung werden beispielsweise nachgewiesen durch
1. Entwicklung neuer weiterbildender Studienangebote
 2. nachhaltige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die keinen Studiengangcharakter besitzen (Zertifikats- und/oder Microcredentialangebote)
 3. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die nicht innerhalb der Regellehrverpflichtung erbracht oder anderweitig vergütet werden
 4. nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen in der Weiterbildung
 5. Beiträge zur Erfüllung von Hochschulverträgen
- (5) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Nachwuchsförderung werden beispielsweise nachgewiesen durch
1. anerkannte Betreuung von Promotionen, auch im kooperativen Verfahren, und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 2. Förderung des akademischen Personals, insbesondere in den von der Hochschule angebotenen Studiengängen und unter besonderer Beachtung von Gleichstellungsaspekten
 3. besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs als Beschäftigte mit wissenschaftlichem Karriereweg
 4. Förderung von Gründungsaktivitäten
 5. Beiträge zur Erfüllung von Hochschulverträgen
 6. Beiträge zum Aufbau sowie zur Entwicklung des Promotionskollegs
- (6) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Kunst werden beispielsweise nachgewiesen durch
1. Erfolge bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten, die im Kontext der Arbeit an der Hochschule entstanden sind,
 2. Preise und Auszeichnungen,
 3. Publikationen in besonderer Qualität, auch Open Access, oder Vorträge auf ausgewiesenen Veranstaltungen der künstlerischen Gemeinschaft,
 4. besondere künstlerisch-gestalterische Tätigkeit für die Hochschule,

5. Beiträge zur Erfüllung von Hochschulverträgen,
6. Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin / dem Professor und der Hochschulleitung.
- (7) In der Regel sollen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in mindestens zwei Kategorien nachgewiesen werden, es sei denn, in einer Kategorie liegen besonders herausragende Leistungen vor. In der Kategorie „Lehre“ kann eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung nicht allein durch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen begründet werden.
- (8) Um Mehrfachanrechnungen zu vermeiden, z. B. durch die Erfüllung der Lehrverpflichtung oder durch Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen, hat die Bewertung von Leistungen in den jeweiligen Kategorien zu berücksichtigen, inwieweit die Tätigkeiten bereits durch die Hochschule gefördert wurden, z. B. durch Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Es ist die dienstliche Aufgabenerfüllung nach § 44 BbgHG zu prüfen.

§ 4 Vergabe und Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 30 Ziffer 2 BbgBesG und §32 BbgBesG werden als monatliche Zahlungen zunächst befristet für drei Jahre oder in Form von Einmalzahlungen gewährt.
- (2) Die Bewertung der individuellen Leistung erfolgt jeweils für einen Zeitraum der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung (Bewertungsperiode).
- (3) Auf Antrag kann eine unbefristete Gewährung bei wiederholter Gewährung in der jeweiligen Stufe erfolgen. Eine befristete Weitergewährung ist möglich, sofern während des Befristungszeitraums eine die Annahme gemäß Satz 1 begründende Weitererbringung der Leistungen aus nicht zu vertretenden wichtigen Gründen unmöglich war. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Dauer der befristeten Weitergewährung soll nicht erheblich über dem Zeitraum liegen, für den die wichtigen Gründe vorlagen.
- (4) Besondere Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen in Höhe von jeweils 2,5 Prozent der Besoldungsgruppe W2 (Stufenhöhe) monatlich gewährt, sofern nicht ein Leistungsbezug als Einmalzahlung vorgesehen ist.
- (5) Besondere Leistungen, deren Zeitraum den Regelbewertungszeitraum nach Absatz 2 unterschreiten, oder herausragende Einzelleistungen können mit einem Leistungsbezug für besondere Leistungen i. H. v. in der Regel Zwölf Monatsbeträgen einer Stufe nach Absatz 4 honoriert werden.
- (6) In der Regel können maximal sieben Leistungsstufen monatlich eines festgelegten Bezugszeitraumes als Einmalzahlungen oder als befristete oder unbefristete Leistungsbezüge vergeben werden. Einmalzahlungen einer Leistungsstufe entsprechen Zwölf Monatsbeträgen. Höchstens 15 Prozent der bezugsberechtigten Personen dürfen besondere Leistungsbezüge über sieben Leistungsstufen hinaus erhalten.
- (7) Zu Beginn jeder Vergaberunde legt die Präsidentin/der Präsident die Gesamtzahl der zu verteilenden Stufen und die Kontingentierung auf die Fachbereiche fest. Maßstab für die festzusetzende Gesamtzahl sind die Anzahl der Stellen für Professorinnen und Professoren je Fachbereich und die nachhaltige Verfügbarkeit von Stufen bei künftigen Vergaberunden.
- (8) Die Anzahl der neu zu vergebenden Leistungsstufen wird jeweils zum 15.04. im Präsidium bekannt gegeben. Die neu zu vergebenden Leistungsstufen werden proportional zur Anzahl der am 01.03. des jeweiligen Jahres besetzten W-Professuren im jeweiligen Fachbereich den Dekaninnen oder Dekanen zugeteilt mit der Aufforderung, die Verteilung der Leistungsstufen auf die vorliegenden Anträge zuzuordnen.
- (9) Basierend auf einem teilformalisierten Selbstbericht der antragstellenden Professorin oder des antragstellenden Professors bewertet die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs die Anträge gemäß einem Punktesystem nach der Anlage zu dieser Satzung.

- (10) Dem Vorschlag der Dekanin/des Dekans (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HLeistBV) an die Präsidentin oder den Präsidenten sind Nachweise, die zum Beleg der Erfüllung besonderer Leistungskriterien geeignet sind, sowie ein teilformalisierter Selbstbericht der betroffenen Professorin/des betroffenen Professors beizufügen.
- (11) Der Antrag auf Vergabe und Gewährung oder Weitergewährung von besonderen Leistungsbezügen inkl. der Nachweise nach Absatz 9 muss der Dekanin oder dem Dekan spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres vorliegen. Der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Entscheidung über alle Anträge muss bei der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens bis zum 31. August desselben Jahres eingegangen sein. Verspätet eingegangene Nachweise oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (12) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme hat bis spätestens zum 15. Oktober desselben Jahres vorzuliegen.
- (13) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet bis zum 30. November desselben Jahres über den Vorschlag der Dekanin/des Dekans durch Bescheid. Der Bewilligungsbescheid zur Gewährung unbefristeter besonderer Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (14) Vor der Entscheidung über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge ist die Kanzlerin oder der Kanzler beratend zu beteiligen, § 9 LHO bleibt unberührt.
- (15) Die Präsidentin/der Präsident informiert den Senat nach Abschluss der jährlichen Vergaberunde über den Stand des Gesamtumfangs der an der Hochschule vergebenen Leistungsbezüge unter Angabe der geschlechtsdifferenzierten Verteilung.
- (16) Alle Vorschläge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über besondere Leistungsbezüge sind zu dokumentieren.

§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten erhalten über die nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Abminderung ihres Lehrdeputates hinaus einen monatlichen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von sechs Leistungsstufen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, dies entspricht 15% des Grundgehaltes W2-
- (2) Die Dekaninnen oder die Dekane erhalten über die nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Abminderung ihres Lehrdeputates hinaus einen monatlichen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von fünf Leistungsstufen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, dies entspricht 12,5% des Grundgehaltes von W2.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag an die Personalabteilung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit diese vom Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden im Regelfall als Einmalzahlung gewährt.

§ 7 Besoldungsanpassungen und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

- (1) Die Besoldungsanpassungen von Leistungsbezügen bestimmen sich nach §§ 30 ff. und deren Ruhegehaltfähigkeit nach § 35 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.
- (2) Unbefristet gewährte Berufungs- und Blickeleistungsbezüge sowie unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

- (3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie wiederholt vergebene besondere Leistungsbezüge können für ruhegehaltstfähig erklärt werden. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Regelungen des § 35 BbgBesG sind zu beachten.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von §4 Absatz 2 kann in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung auf individuellen Antrag ein Bewertungszeitraum von fünf Jahren herangezogen werden.
- (2) Von den zuvor definierten Fristen kann im Jahr des In-Kraft-Tretens der Satzung abgewichen werden.
- (3) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Brandenburg über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen (Zulagensatzung - ZulS-FHB, Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg Nr. 40 vom 17.11.2006, Seite 1493) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 30.06.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlage

Anlage: Bewertungskategorien und Stufen

Anlage: Bewertungskategorien und Stufen

Kategorie nach § 3 Absatz 5	Erreichbare Punkte	Gewichtung	Gesamtbewertung
Lehre	5	4	20
Forschung	5	2	10
Weiterbildung	5	0,6	3
Nachwuchs	5	0,6	3
Kunst	5	0,4	2
Gesamtergebnis			38